BEILAGE 9

Evangelisch-Reformierte Kirche
Kanton Solothurn

198. Synode vom 7. November 2026
Traktandum 6

Teilrevision des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst – Plan P

Ausgangslage
Die Einführung des Plan P ist ein befristetes Notfallinstrument gegen drohende Vakanzen im Pfarramt. Es schafft keine neue ordentliche Laufbahn ins Pfarramt, sondern eine zusätzliche Möglichkeit, um in einer ausserordentlichen Situation kirchliches Leben vor Ort zu sichern.

Die Kirchensynoden der Konkordatskirchen entscheiden über eine gemeinsame Rechtsgrundlage, damit die Konkordatskirchen in einer erklärten Mangellage handlungsfähig bleiben und nicht darüber, ob sie später selbst Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare anstellen.

Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare nach Plan P sind Personen ab 55 Jahren. Sie bringen eine akademische Vorbildung mit, sind reformiert verankert und absolvieren ein Aufnahmeverfahren mit Assessment. Wer in die Ausbildung aufgenommen wird, durchläuft eine massgeschneiderte theologische Ausbildung an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Zürich oder Basel. Sie übernehmen pfarramtliche Aufgaben, werden aber nicht ordiniert, erhalten kein Wahlfähigkeitszeugnis und werden nicht als Pfarrerinnen oder Pfarrer gewählt.

Die Erarbeitung von Plan P erfolgte im Rahmen des Konkordats. Die Idee des Plan P wurde sehr kontrovers diskutiert und erfuhr im Laufe der Erarbeitung verschiedene Anpassungen. Im Rahmen einer Vernehmlassung konnte der Synodalrat seine Meinung äussern und auf den Prozess Einfluss nehmen.

Plan P ist aus Sicht des Synodalrates Ausdruck kirchlicher Verantwortung: Wir warten nicht, bis Kirchgemeinden unbesetzte Pfarrstellen nicht mehr überbrücken können, sondern schaffen vorsorglich ein geregeltes, qualitätsgesichertes und begrenztes Instrument. Die Qualität des Pfarramts bleibt gewahrt; zugleich erhalten die Konkordatskirchen eine zusätzliche Möglichkeit, Gemeinden in schwierigen Personalsituationen verlässlich zu begleiten.

Wenn Pfarrstellen längere Zeit vakant bleiben, trifft dies die Kirchgemeinden unmittelbar: Gottesdienste, Abdankungen, Taufen, Trauungen, Seelsorge und Begleitung von Behörden vor Ort können nicht beliebig aufgeschoben werden. Plan P schafft eine zusätzliche Möglichkeit, solche Lücken geordnet zu überbrücken.

Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare werden nicht ordiniert und erhalten keine Konkordatswahlfähigkeit. Damit bleibt der ordentliche Weg über Theologiestudium, Lernvikariat und Ordination der Normalweg ins Pfarramt. Plan P ersetzt diesen Weg nicht, sondern hilft in einer Mangellage, damit Gemeinden nicht ohne pfarramtliche Versorgung bleiben.

Jede Konkordatskirche entscheidet selbst, ob und wie sie Plan P nutzt. Die Anstellung und Entlassung richten sich nach dem jeweiligen kantonalkirchlichen Recht. Wer keine Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare anstellen will oder kann, wird durch die Zustimmung zur Konkordatsrevision nicht zur Anwendung gezwungen.

Die Zustimmung schafft die gemeinsame Rechtsgrundlage. Die konkrete Nutzung bleibt Sache der einzelnen Konkordatskirche. Sie kann entscheiden, ob sie Plan P in Anspruch nimmt, ob sie mit anderen Kirchen kooperiert oder ob sie vorerst darauf verzichtet.

Aus Sicht des Synodalrates treffen wir mit der Zustimmung zu Plan P eine nüchterne und verantwortliche Vorsorge. Wir sichern damit unsere Handlungsfähigkeit und schaffen ein gemeinsames, transparentes und qualitätsgesichertes Instrument für den Fall, dass der Mangel vor Ort spürbar wird.

Antrag
Der Synodalrat beantragt der Synode, der Teilrevision des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst gemäss der dem Antrag des Synodalrates beigefügten Synopse zuzustimmen.